

Das Cannabisgesetz (CanG)

Vortrag vom 26. Juni 2024
Landesarbeitsgemeinschaft
Soziale Brennpunkte e.V.

Rechtsanwältin Dr. iur. Justine Diebel
Strafverteidigerin und Lehrbeauftragte



- **Art. 1** Konsumcannabisgesetz (**KCanG**)
 - **Art. 2** Medizinal-Cannabisgesetz (**MedCanG**)
 - **Art. 3 - 14** Änderungen anderer Gesetze,
u.a. AMG, JugArbSchG, BZRG, FeV, StPO
- **Art. 3 CanG**: Cannabis nicht mehr als Betäubungsmittel
im Sinne des BtMG

Relevanz: § 2 Abs. 3 StGB

Die Bestimmungen des KCanG

§ 2 KCanG → grundsätzliches Verbot

Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) § 2 Umgang mit Cannabis

- (1) Es ist verboten,
1. Cannabis zu besitzen,
 2. Cannabis anzubauen,
 3. Cannabis herzustellen,
 4. mit Cannabis Handel zu treiben,
 5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
 6. Cannabis durchzuführen,
 7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
 8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
 9. Cannabis zu verabreichen,
 10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
 11. sich Cannabis zu verschaffen oder
 12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.
- (2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. Das gilt nicht für die
1. Extraktion von CBD,
 2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist.
- (3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach Absatz 4,
 2. der Besitz von Cannabis nach § 3,
 3. der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 und
 4. (zukünftig in Kraft).
- Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.



Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG)

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:

1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.

In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.

(3) (zukünftig in Kraft)

Begriffsbestimmungen: § 1 KCanG

„2 Säulen Modell“

1. Säule tritt sukzessive in Kraft:

- **§ 9 KCanG: privater Eigenanbau**
- **§§ 16 ff. KCanG: Gemeinschaftlicher Eigenanbau**

Zweck: gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich.

- Maximal 500 Mitglieder, erst ab 18 Jahre
- Kostendeckende Mitgliedsbeiträge bzw. Preise

2. Säule? Regionale Modellprojekte

§ 19 Abs. 3 KCanG: Abgabe von Cannabis

- An Mitglieder über 21 höchstens
- 25 Gramm Cannabis pro Tag und
- höchstens 50 Gramm pro Monat zum Eigenkonsum

An Heranwachsende (Mitglieder) höchstens

- 25 Gramm pro Tag und
- höchstens 30 Gramm pro Monat.
- Außerdem darf der THC-Gehalt 10 % nicht überschreiten

→ **Keine Abgabe an Nichtmitglieder**



- 3 Cannabispflanzen nach § 1 Nr. 8 KCanG
- Stecklinge zählen nicht: § 1 Nr. 6 KCanG: Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen

Freimenge beim erlaubten Besitz: Trockengewicht entscheidend

Die Änderungen berücksichtigen, dass frischgeerntetes Cannabis ein sehr hohes Feuchtgewicht innehat, dass ein Vielfaches des konsumfähigen Trockengewichts darstellen kann. Frisch geerntetes, noch feuchtes Cannabis darf daher mehr als 25 bzw. 50 Gramm wiegen, darf diese Menge aber im getrockneten Zustand nicht überschreiten“

Kapitel 2: Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§ 5 KCanG: Konsumverbot

§ 6 KCanG: Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot (tritt noch in Kraft)

§ 7 KCanG: Frühintervention

§ 8 KCanG: Suchtprävention

§ 5 KCanG: Abs. 1: Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

Abs. 2: Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und **in deren Sichtweite**,
2. auf Kinderspielflächen und **in deren Sichtweite**,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und **in deren Sichtweite**,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und **in deren Sichtweite**,
5. in **Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr** und
6. (zukünftig in Kraft).

Im Sinne von Satz 1 ist **eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern** von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen **nicht mehr gegeben**.

(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

§ 7 KCanG: Abs. 1: „hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die **Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren**“

Abs. 2 S. 1: „Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die **Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen** hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus unverzüglich den **zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zu informieren und **die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos** erforderlichen Daten zu übermitteln.“

Abs. 3: „Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche **geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger** in Anspruch nehmen.“

Frühinterventionsprogramme: Ziel, jungen Menschen eine kritische Reflexion ihres Verhaltens zu ermöglichen, durch Aufklärung und Beratung zu motivieren, mehr Selbstverantwortung zu übernehmen und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken.

Gut etabliertes Beispiel: „Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten (FreD)“

(P) Keine Mitwirkung an Frühintervention

Kein Ungehorsamsarrest wie im Jugendstrafrecht

(P) Mehrere Verstöße gegen Konsumverbot

Keine Steigerung der Maßnahmen vorgesehen

§ 34 KCanG

§ 34 Abs. 1 umfassender Vergehenstatbestand -> Abs. 2 korrelierende Versuchsstrafbarkeit

§ 34 Abs. 3 Regelbeispiele besonders schwere Fälle, erhöhter MindeststrafR

3 Monate – 5 Jahre

§ 34 Abs. 4 Verbrechen → nicht unter 2 Jahre (P) § 56 StGB

§ 34 Abs. 5 Fahrlässigkeitstatbestand

Einschränkung der Verfolgung

§ 34 Abs. 1 Nr .1 a), b) KCanG: **Straftat** erst bei mehr als 30 Gramm Cannabis außerhalb der Wohnung, Innerhalb 60 Gramm

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a),b) KCanG: **Owi** Zwischen mehr als 25 und 30 Gramm außerhalb der Wohnung, innerhalb zwischen mehr als 50 und bis 60 Gramm Ordnungswidrigkeit

§ 35a KCanG Absehen der Verfolgung bei geringer Menge zum Eigenkonsum bei § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 → gespaltene Besitzregelung

Paradoxon: 31g Einstellung – 27g Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit: § 36 KCanG:

Nr. 1 Wer mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist

Insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis besitzt

Nr. 4 wer entgegen § 5 Abs.1, Abs. 2 oder Abs. 3 Cannabis konsumiert

Nr. 6 entgegen § 10 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt,

§ 98 OWiG Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende

Wenn Geldbuße nicht innerhalb Frist gezahlt, Anordnung möglich:

Arbeitsleistungen zu erbringen/sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen.

Kommt der Jugendliche einer Anordnung schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so **kann Jugendarrest iSv § 16 JGG gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist.** Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen.

Befragung bzgl. Herkunft von Cannabis als Zeuge oder Beschuldigter
Anlass: legales Verhalten darf grds. nicht zur Befragung für Beschuldigung herangezogen werden (etwa Konsum)

§ 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht?

→ Umfang des Besitzes und Art der „Beschaffung“ entscheidend:

zB. Erwerb auf dem Schwarzmarkt, welche Menge, Eigenanbau, sich verschaffen durch Fund bzw. Schenkung, Einfuhr aus den Niederlanden?

Schweigerecht iRv §136 Abs. 1 S.1 StPO

Amnestieregelung ab 01.01.2025

§ 40 Abs. 1 KCanG: Tilgungsfähig, wenn wegen des unerlaubten Umgangs mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial verurteilt und keine Strafe mehr oder nur noch Geldbuße vorgesehen
Abs. 3: Gilt nicht, wenn zugleich andere Straftat verurteilt

§ 41 Abs. 1 KCanG: Antrag des Betroffenen bei der Staatsanwaltschaft zur Feststellung der Tilgungsfähigkeit
(örtliche StA nach Gericht im ersten Rechtszug)

§ 41 Abs. 2 KCanG: Glaubhaftmachung durch verurteilte Person reicht, StA kann eidesstattliche Versicherung der verurteilten Person zulassen

§ 59 BZRG:

„Für das Erziehungsregister gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, soweit die §§ 60 bis 64 nicht etwas anderes bestimmen.“

Art. 316p EGStGB i.V.m. Art. 313 EGStGB

Abs. 1: Rechtskräftig verhängte Strafen wegen solcher Taten, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, werden mit Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits vollstreckt war.

Abs. 4: Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen der §§ 31 und 66 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

Vorgehen: Anschreiben des Gerichts, beabsichtigte Vorgehensweise, Stellungnahme

Weisungen sind nur zulässig, wenn sie dazu bestimmt und dafür **geeignet** sind, die **Lebensführung des Jugendlichen** im Allgemeinen oder in einzelnen Bereichen oder auch nur in Ausschnitten **positiv zu beeinflussen und dadurch seine Erziehung zu fördern.**

Drogenberatung

Weisung muss klar erzieherisch sein wegen des Sanktionsrisikos - § 11 Abs. 3 JGG

→ Eine Weisung, bei Gesprächen bei der Drogenberatung „mitzuarbeiten“ wird dem nicht gerecht.

Abstinenzweisung mit Nachweisen (Drogenscreenings)

„Konsum von Betäubungsmitteln“

„Von illegalen Substanzen“

„Cannabis“ → **Alkohol auch legal**

§ 56c Abs. 1 StGB Weisungen

„Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen.“

Jetzt 50g + drei Pflanzen legal zuhause...

(P) Erziehungsgedanke bei späterer Verurteilung

Abstinenz im Erwachsenenalter bei Tat im Jugendalter

Weisung Drogenscreening sinnwidrig, Drogenberatung sinnvoll

§ 23 Abs. 1 JGG: „Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen.“ Inhaltlich ist bei der Auswahl und Konkretisierung für den konkreten Einzelfall allein auf die **erzieherischen Bedürfnisse und Interessen des Verurteilten abzustellen.**

Nachträgliche Änderungen möglich, §§ 56e StGB, 23 Abs. 1 S. 3 JGG

Bundesratssitzung: 05. Juli 2024

§ 24a Abs. 1a StVG: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat.“

Abs. 2a: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.

Abs. 3: „Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 mit einer **Geldbuße bis zu dreitausend Euro** und in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße **bis zu fünftausend Euro geahndet** werden.“

„§ 24c

Alkohol- und Cannabisverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr

1. ein alkoholisches Getränk oder die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks oder der Substanz Tetrahydrocannabinol steht.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2.

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Substanz Tetrahydrocannabinol aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herührt.“

3. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 24a“ die Wörter „Absatz 1 bis 2a“ eingefügt.
4. In § 26 Absatz 1 Satz 1 und in § 26a Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 2a“ ersetzt und wird jeweils die Angabe „und 2“ gestrichen.
5. In der Anlage wird die „Cannabis“ betreffende Zeile gestrichen.

Anlage 4 Fahrerlaubnisverordnung

9.2	Einnahme von Cannabis				
9.2.1	Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Cannabiskonsum können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	–	–
9.2.2	nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	–	–
9.2.3	Abhängigkeit	nein	nein	–	–
9.2.4	nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	–	–
9.3	Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	–	–
9.4	missbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	–	–
9.5	nach Entgiftung und Entwöhnung	ja nach einjähriger Abstinenz	ja nach einjähriger Abstinenz	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
9.6	Dauerbehandlung mit Arzneimitteln				
9.6.1	Vergiftung	nein	nein	–	–
9.6.2	Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß	nein	nein	–	–

Klärung von Eignungszweifeln nach § 13a FeV

Medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU), wenn...

- a) nach dem ärztlichen Gutachten **zwar keine Cannabisabhängigkeit**, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
- b) **wiederholt Zuwiderhandlungen** im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden,
- c) die **Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen entzogen** war oder
- d) sonst zu klären ist, **ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen oder Anregungen?
per E-Mail:
justine.diebel@gmx.de

